

23.06.2010

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Bader, Mag. Leichtfried, Grandl, Kasser, Moser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**

Die vorliegende Novelle des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 ist von dem Bestreben getragen, Rechtsanwendern und Normadressaten ein zeitgemäßes Gesetz zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden sollen:

- a) Reduzierung der Abgabentatbestände;
- b) Vereinfachungen bei der Vollziehung des Gesetzes;
- c) Entfall überkommener und ertragsschwacher Gebrauchsarten;
- d) Vermeidung der Schmälerung des zu erwartenden Abgabenertrages durch Erhöhung der Tarife bei den verbleibenden Gebrauchsarten.

Die Durchforstung der Abgabentatbestände ist auch deshalb dringend geboten, weil umfangreiche Anpassungen zuletzt 1982 vorgenommen worden sind. Insbesondere haben die Tarife bislang keinerlei Anpassung an die seitdem eingetretene Geldentwertung erfahren.

Gemäß Art. 116 Abs.2 B-VG hat die Gemeinde das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Finanzverfassung (das F-VG 1948) gibt den Rahmen zunächst dergestalt vor, dass sowohl die Bundesgesetzgebung (§ 7 Abs.5 F-VG 1948) als auch die Landesgesetzgebung (§ 8 Abs.5 F-VG 1948) die Gemeinden ermächtigen können,

bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben.

Das FAG 2008 sieht eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung nicht vor. Zur Regelung der gemäß § 14 Abs.2 in Verbindung mit § 14 Abs.1 Z.12 FAG 2008 als ausschließliche Gemeindeabgabe auszugestaltenden Gebrauchsabgabe ist folglich ein Landesgesetz erforderlich.

Die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich, soweit abgabenrechtliche Inhalte betroffen sind, auf § 8 Abs.5 F-VG 1948, hinsichtlich der Z.4 auf Art.15 Abs.9 B-VG; im Übrigen aber auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z.1:

Diese Regelung soll der – bereits aus verschiedenen Tarifposten erschließbaren – ausdrücklichen Klarstellung dienen, dass die Rechtspflicht, eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken auch dann besteht, wenn von der in Aussicht genommenen Maßnahme (lediglich) der Gebrauch des öffentlichen Untergrundes betroffen ist.

Zu Z.2:

Kirchen oder Religionsgesellschaften, die gesetzlich nicht anerkannt sind, erwerben mit der staatlichen Eintragung als religiösen Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs.6 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit

von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998). Die Privilegierung nach § 1 Abs.4 soll nunmehr auch eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zustehen.

Zu Z.3:

Die bisher vorgesehene kumulative Erteilung von Bewilligungen (nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 und nach bau- und/oder straßenpolizeilichen Vorschriften) hat sich als wenig praxisgerecht und auch als nicht notwendig erwiesen. Diese Regelung soll somit zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Da in diesen Fällen eine bescheidmäßig zu erteilende Gebrauchserlaubnis nicht erforderlich ist, kommt auch eine Versagung (§ 2 Abs.2) nicht in Betracht.

Zu Z.4:

Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind nur zulässig, wenn sie besonders – auf privatrechtlicher und/oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage - eingeräumt werden (vgl. Melichar, Die öffentlichen Sachen und der Gemeingebrauch, JBl. 1967, S. 183ff; VfSlg. 16.194/2001). In den Fällen, in welchen für Nutzungen von öffentlichem Gemeindegrund eine verwaltungsbehördliche Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, soll im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage die bislang bestehende Möglichkeit der Kumulation verwaltungsbehördlicher Bewilligung und privatrechtlicher Vereinbarung (Sondernutzung) durch den ausdrücklich angeordneten Entfall des Erfordernisses einer Sondernutzungsvereinbarung ausgeschlossen werden.

Für die verbleibenden Sachverhalte (das sind also jene Nutzungen von öffentlichem Gemeindegrund, die dem Erfordernis, hierfür eine hoheitliche Gebrauchserlaubnis erwirken zu müssen, nicht unterliegen) soll ferner die weiterhin bestehende privatrechtliche Möglichkeit der Einräumung einer Sondernutzung nach Form und Inhalt näher determiniert werden. Als Vorlage hierfür soll § 18 des NÖ

Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, dienen. § 1a soll daher dieser Bestimmung nachgebildet werden.

Es ist nicht beabsichtigt, mit § 1a dem § 18 des NÖ Straßengesetzes 1999 in Bezug auf Gemeindestraßen materiell zu derogieren. Abs.1 letzter Satz des Entwurfs soll dies klarstellen. Es sollen die Gemeinden demgemäß wie bisher berechtigt sein, für gebrauchserlaubnispflichtige Vorhaben, die auch dem NÖ Straßengesetz 1999 unterliegen, die dort vorgesehene Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

Zu Z.5 und Z.9:

Besteht aus dem Grunde des § 1 Abs.4 letzter Satz (neu) keine Verpflichtung zur Antragstellung, so soll immerhin die beabsichtigte Gebrauchnahme angezeigt werden müssen. Hiemit soll die Gemeinde auf unkomplizierte Weise in die Lage versetzt werden, von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch zu machen. Unter dem Begriff des Bewilligungsinhabers soll derjenige verstanden werden, welcher über die erforderliche baubehördliche bzw. straßenpolizeiliche Bewilligung verfügt.

Zu Z.6:

Der Wegfall der Gebrauchserlaubnis für unter § 1 Abs.4 letzter Satz (neu) fallende Sachverhalte lässt die hier in Rede stehende Gesetzesstelle als obsolet erscheinen; sie soll daher entfallen.

Zu Z.7:

Übersteigt der Parkraumbedarf das Angebot, soll die Möglichkeit bestehen, einen Gebrauch, bei welchem die Fahrbahn in Anspruch genommen wird, zu untersagen. Demgegenüber werden „Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ schon bei der Entscheidung über eine straßenpolizeiliche Bewilligung

maßgeblich sein; bei der Erteilung einer Gebrauchserlaubnis sollen sie folglich nicht ein weiteres Mal in Prüfung gezogen werden müssen, so dass dem Entfall der genannten Wortfolge im § 2 Abs.2 keinen Bedenken begegnet.

Zu Z.8:

Träger einer Gebrauchserlaubnis soll auch eine Offene Erwerbsgesellschaft (OEG) oder Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) sein können.

Zu Z.10:

In den Fällen des § 1 Abs.4 letzter Satz (neu) erübrigt sich die Erteilung der Gebrauchserlaubnis mittels Bescheid. Gehört demgegenüber die anspruchsbegründende baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung nicht mehr dem Rechtsbestand an, so soll aus Gründen der Rechtssicherheit dem bisherigen Träger der - gemäß Z. 15 (§ 10 Abs.1) seinerzeit als erteilt geltenden - Gebrauchserlaubnis ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens derselben zugebilligt werden.

Zu Z.11:

Die sich aus § 5 ergebenden Verpflichtungen nach dem Erlöschen der Gebrauchserlaubnis sollen auch in den Fällen der Z.10 (§ 4 Abs.3) anwendbar sein. Im Übrigen treffen die Erläuterungen zu Z.1 auch hier zu.

Zu Z.12:

Dem Unterlassen der in den Fällen des § 1 Abs.4 letzter Satz (neu) vorgesehenen Anzeige nach § 2 Abs.5 soll die Behörde mit demselben Instrumentarium begegnen

können, wie im Falle einer erforderlichen, aber verweigerten oder nicht beantragten Gebrauchserlaubnis.

Zu Z.13:

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 soll in der derzeit geltenden Fassung zitiert werden.

Zu Z.14:

Ein gesamtschuldnerisches Verhältnis (Z.15) begründet keine Haftung; dieses Wort in der Überschrift erweist sich somit als verfehlt und soll daher richtig gestellt werden.

Zu Z.15:

Abgabepflichtig soll nicht mehr ausschließlich der Träger einer Gebrauchserlaubnis sein. Auch derjenige, welcher nach § 1 Abs.4 letzter Satz (neu) keiner Gebrauchserlaubnis bedarf, soll mit der vorgeschlagenen Regelung in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen werden.

Zu Z.16:

Diese Bestimmung soll auch jene Personenmehrheit, die Träger einer bau- oder straßenpolizeilichen Bewilligung ist, in das abgabenrechtliche Gesamtschuldverhältnis einbeziehen.

Mehrere Erlaubnisträger sind im Übrigen keine Haftenden, sondern (bloß) Gesamtschuldner.

Zu Z.17 und Z.18:

Im Tarif ist die Bemessung der Gebrauchsabgabe in Hundertsätzen des Grundwertes nicht mehr vorgesehen. § 11 Abs.2 und § 13 sollen daher entfallen.

Zu Z.19, Z.20 und Z.23:

Die Strafbestimmungen des § 15 sollen entsprechend erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es nicht notwendig erscheint, auch die nach § 2 Abs.5 (neu) erforderliche Vorlage der bau- oder straßenpolizeilichen Bewilligung als Anzeigenbeilage unter Strafsanktion zu stellen.

Zu Z.21 und 24:

Eine Anhebung des seit 1969 unverändert gebliebenen Strafrahmens für die Geldstrafe ist nunmehr geboten.

Zu Z.22:

Im Verwaltungsstrafgesetz 1991 ist anstatt vom „Arrest“ von der „Freiheitsstrafe“ die Rede. Das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 soll sich gleichfalls dieser Ausdrucksweise bedienen.

Zu Z.25:

In § 15 Abs.2 ist von „drei Wochen“, in § 15 Abs.3 jedoch von „14 Tagen“ die Rede; die Zeiteinheit soll daher durch Umstellung auf Wochen vereinheitlicht werden.

Zu Z.26

Der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe wurde nach nicht mehr zeitgemäßen Tatbeständen durchforstet. Das Ergebnis ist eine umfassende Reduktion und teilweise Neufassung bei gleichzeitiger Anhebung der Abgabenhöchstsätze bei den verbliebenen Tarifposten. Dabei sollen jene Tarifposten verbleiben, denen das Potenzial zukommt, Erträge zu erwirtschaften, die den Verwaltungsaufwand deutlich übersteigen; ferner soll auch die zwischenzeitig (seit 1982) eingetretene Geldwertverminderung berücksichtigt werden. Insgesamt soll die Anzahl der erlaubnis- und abgabepflichtigen Gebrauchsarten von bisher 46 auf nunmehr 15 vermindert werden.

In *TP1* soll die demonstrative Aufzählung um die üblichen Baustelleneinrichtungen ergänzt werden.

In *TP 2* (bisher TP 25) soll die Pauschalierungsmethode von bisher höchstens 1 % des Grundwertes auf einen Höchstbetrag je angefangenen zehn Quadratmetern der bewilligten Fläche geändert werden. Ferner soll die Abgabe im Hinblick darauf, dass Schanigärten erfahrungsgemäß nicht während des gesamten Jahres aufgestellt bleiben, monatsweise verrechnet werden.

Mit *TP 3* sollen die in den bisherigen TP 27 und 28 geregelten Gebrauchsarten in einer Tarifpost zusammengefasst und um sog. Aufbewahrungsboxen ergänzt werden.

Die bisherige Differenzierung nach dem Ausmaß des „Vorsprungs“ soll aufgegeben werden. Auch hier soll die Abgabe monatsweise verrechnet werden.

In *TP 4* (bisher TP 37) soll den aktuellen Erfordernissen Rechnung tragend die Abgabe auf das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen (vor allem für Wechselkennzeichen-Kraftfahrzeuge wird eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken sein) beschränkt und der hierfür zu entrichtende Abgabebetrag unter Berücksichtigung der allgemein zunehmenden Verknappung der zur Verfügung stehenden Flächen entsprechend angehoben werden.

Mit *TP 7* sollen die bisher in den bisherigen TP 9 und 10 geregelten Gebrauchsarten in einer Tarifpost zusammengefasst werden.

In *TP 13* (bisher TP 36) soll die Gebrauchserlaubnis- und Abgabepflicht auf die praxisrelevanten Zeitungsverkaufseinrichtungen beschränkt werden.

Zu Art. II:

Zu Z.1 und 2:

Durch das Vorsehen einer Legisvakanz, verbunden mit der Möglichkeit, die gemeindlichen Verordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen, soll insbesondere den Gemeinden ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Neuerungen dieses Gesetzes eingeräumt werden.

Zu Z.3:

Unter dem Begriff „anhängige Verfahren“ sind im Hinblick darauf, dass es sich hierbei, sieht man von den von dieser Übergangsvorschrift nicht betroffenen Strafverfahren nach § 15 ab, um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden handelt, vor den Gemeindeinstanzen (Bürgermeister bzw. Magistrat, Gemeindevorstand [Stadtrat]) bzw. Stadtsenat) schwebende Verfahren zu verstehen. In Vorstellungsverfahren vor der Landesregierung oder Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof ist jedenfalls die Rechtslage, die die Gemeinde anzuwenden hatte, maßgeblich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.